

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF
KOM-Nr.:	COM(2018) 338 final
BR-Drucksache:	217/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	II 321 / 9520-1
Zielsetzung:	Der Vorschlag betrifft die Beziehungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu der voraussichtlich Ende 2020 einzurichtenden Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa). Er berührt daher die Rechtssetzungsakte, mit denen diese EU-Institutionen eingerichtet und ihre Arbeitsweise geregelt werden. Durch die Anpassung der Arbeitsweise des OLAF an die Errichtung der EUSTa einerseits und die Verbesserung der Wirksamkeit der Untersuchungstätigkeit des OLAF andererseits soll letztlich der Schutz der finanziellen Interessen der EU gestärkt werden.
Wesentlicher Inhalt:	Zur Zusammenarbeit des OLAF mit der EUSTa wird der wechselseitige Informationsaustausch geregelt. Bei grundsätzlicher Vermeidung von doppelten oder parallelen Untersuchungen durch beide Behörden kann das OLAF nach den Vorschriften des Entwurfs <ul style="list-style-type: none"> - erste Bewertungen eingehender Hinweise darauf vornehmen, ob eine Meldung an die EUSTa zu erfolgen hat, - im Fallverwaltungssystem der EUSTa abfragen, ob bestimmte In-formationen vorhanden sind, und die EUSTa ggf. um weitere Auskunft ersuchen,

	<p>- die EUSTa auf ihr Ersuchen ihren Ermittlungen unterstützen, - in begründeten Einzelfällen und mit der Genehmigung der EUSTa ausnahmsweise ergänzende Untersuchungen parallel zur EUSTa vornehmen.</p> <p>Für die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen durch OLAF wird klargestellt, dass grundsätzlich die OLAF-Verordnung anwendbar ist; das nationale Recht soll nur dann einschlägig sein, wenn nationale Behörden zur Durchsetzung der Vor-Ort-Kontrollen des OLAF gegen den Widerstand der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unterstützend tätig werden. Zudem regelt der Kommissionsentwurf nun eindeutig und umfassend die Pflicht der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, OLAF Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und Zugang zu relevanten Informationen zu gewähren. Im Rahmen der Untersuchungen soll OLAF zudem einen verbesserten Zugang zu Bankkontoinformationen erhalten. OLAF soll künftig von sich aus oder auf Ersuchen mit dem Eurofisc-Netzwerk sachdienliche Informationen austauschen können. OLAF-Abschlussberichte sollen in Verwaltungsverfahren sowie in nicht-strafrechtlichen Gerichtsverfahren in den Mitgliedstaaten als Beweismittel zugelassen werden; in Strafverfahren sollen weiterhin diejenigen Regeln gelten, die auch für die Verwaltungsberichte der nationalen Kontrolleure gelten. Das Untersuchungsmandat des OLAF wird auf Fälle des Mehrwertsteuerbetrugs erstreckt.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung sind keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ersichtlich.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) Plenum 06.07.2018 b) Nicht bekannt. c) Nicht bekannt.</p>

